

**Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung
der Auszubildenden im Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.11.2008 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 48 i. V. m. §§ 9 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste.

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste in den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur und medizinische Dokumentation.

§ 2

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:
 1. Beschaffung, formale Erfassung,
 2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (2) Es sind praxisbezogene Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten zu bearbeiten. Die Prüfung erstreckt sich auf die im ersten Ausbildungsjahr nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den nach dem Rahmenlehrplan in der berufsbildenden Schule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann Vorschläge von den an der Berufsausbildung Beteiligten berücksichtigen.

§ 3

Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Zwischenprüfungen sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die die Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste abnehmen.
- (2) Die zuständige Stelle bestimmt den jeweiligen Prüfungsausschuss.

§ 4

Prüfungstermine, Anmeldung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (3) Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

§ 5

Durchführung

- (1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht zu fertigen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

- (3) Die besonderen Belange von behinderten Prüflingen sind nach Art und Schwere der Behinderung auf Antrag angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Das Betreten des Prüfungsraumes mit unzulässigen Hilfsmitteln gilt bereits als Täuschungsversuch.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die Prüfung zu wiederholen. Die Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 7

Nichtteilnahme

Hat der Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächstmöglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme erneut einzuladen. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse ausreichen.

§ 8

Feststellung des Ausbildungsstandes

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weicht die Bewertung voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die einzelnen Leistungen sind wie folgt zu bewerten:
- | | | | |
|--------------------|------------------|---|--|
| 100–92 Punkte | sehr gut (1) | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung. |
| unter 92–81 Punkte | gut (2) | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung. |
| unter 81–67 Punkte | befriedigend (3) | = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung. |
| unter 67–50 Punkte | ausreichend (4) | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |

- unter 50–30 Punkte mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- unter 30–0 Punkte ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen

- (3) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

§ 9

Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung (§ 5) sowie über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen des Ausbildungsstandes (§ 8) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Aufsicht bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der für die zuständige Stelle bestellten Vertretung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält:
1. die Bezeichnung: "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste" mit Angabe der Fachrichtung,
 2. die Personalien des Prüflings,
 3. das Datum der Prüfung,
 4. die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Ergebnisse,
 5. die Unterschrift der für die zuständige Stelle bestellten Vertretung.
- (2) Ausfertigungen dieser Bescheinigung erhalten:
1. die oder der Auszubildende,
 2. ggf. die gesetzlichen Vertreter,
 3. der Ausbildende,
 4. die zuständige Berufsschule.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling und seinen gesetzlichen Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Bescheinigung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 12

Anwendung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen

Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelungen für die Durchführung der Zwischenprüfungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.11.2000 erlassene Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung außer Kraft.